

B.

Die Aufgaben der Deutschen Notenbank bei der Planung

I.

Die Aufgaben der Deutschen Notenbank bei der Perspektivplanung der WB und anderer wirtschaftsleitender Organe

1. Die Deutsche Notenbank hat die Aufstellung der Perspektivpläne der WB bzw. der entsprechenden anderen wirtschaftsleitenden Organe zu unterstützen. Auf der Grundlage der Orientierungsziffern hat sie — ausgehend von ihren Finanzbeziehungen — Vorschläge zur Verbesserung der Planentwürfe, insbesondere

- zur Ausnutzung der Umlauf- und Grundfonds,
- zur Senkung der Selbstkosten und Erhöhung der Gewinne zu entwickeln.

Die Deutsche Notenbank arbeitet Schlußfolgerungen und Vorschläge für ihre eigenen Aufgaben, insbesondere zur wirksamen Anwendung der ökonomischen Hebel Kredit, Zins und Verrechnungen aus. Sie unterstützt das Ministerium der Finanzen bei den Berechnungen über die perspektivische Kreditentwicklung.

2. Die Deutsche Notenbank hat auf der Grundlage der Orientierungsziffern bei der Planung der perspektivischen Entwicklung der Geldeinnahmen und -ausgaben der Bevölkerung mitzuwirken und an Berechnungen des Ministeriums der Finanzen über die perspektivische Entwicklung der bei der Bevölkerung umlaufenden Bargeldmenge teilzunehmen. Sie hat daraus Schlußfolgerungen für ihre eigenen Aufgaben zu entwickeln.

II.

Die Aufgaben der Deutschen Notenbank bei der Jahresplanung der Betriebe, WB und anderer wirtschaftsleitender Organe

1. Ausgehend von ihren Erkenntnissen aus den Finanzbeziehungen unterstützen die örtlichen Filialen der Deutschen Notenbank die Betriebe bei der Ausarbeitung optimaler Jahrespläne und unterbreiten Vorschläge insbesondere zur

- Beschleunigung des Umschlages der Umlaufmittel und Planung des Kreditbedarfs,
- Finanzierung von Rationalisierungsmaßnahmen des Produktions- und Zirkulationsprozesses,
- Senkung des Verwaltungsaufwandes,
- Senkung der Selbstkosten und Erhöhung der Gewinne.

Sie kontrollieren, daß der projektierte Nutzen der Investitionen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen in die Pläne einbezogen wird.

2. Die Industriebankfilialen unterstützen die Ausarbeitung optimaler Jahrespläne der WB, indem sie gemeinsam mit anderen Finanzorganen an der Planung mitwirken, zu den Planvorschlägen der WB Stellung nehmen und den Generaldirektoren der WB sowie den Leitern der Industrieabteilungen des Volkswirtschaftsrates Vorschläge zur Verbesserung der Planvorschläge unterbreiten. Sie orientieren sich hierbei über die unter Ziff. 1 dargestellten Aufgaben hinaus auf
 - die Planung der Gewinnverwendung und Planung der Haushaltsbeziehungen,
 - die Ausnutzung der Grundfonds.

Die Direktoren der Industriebankfilialen nehmen an den Beratungen der Plan Vorschläge durch die Generaldirektoren der WB vor den Leitern der Industrieabteilungen teil.

Nach den gleichen Prinzipien unterstützt die Deutsche Notenbank die Ausarbeitung der Planvorschläge der anderen Staats- und Wirtschaftsorgane ihres Zuständigkeitsbereiches,

Die Industriebankfilialen prüfen und bestätigen den WB im Rahmen der bestätigten Jahrespläne die operativen Quartalskreditpläne. Die Bestätigung kann mit Auflagen verbunden werden.

3. Die Deutsche Notenbank unterstützt das Ministerium der Finanzen unter Auswertung ihrer Erkenntnisse aus der Abwicklung des internationalen Zahlungs- und Verrechnungsverkehrs und aus der Kreditierung des Außenhandels bei der Ausarbeitung der Valutapläne der Deutschen Demokratischen Republik.

III.

Die Aufgaben der Deutschen Notenbank bei der Bestätigung der Quartalskassenpläne der WB und der Kontrolle ihrer Durchführung

1. Die Industriebankfilialen haben die Aufgabe, im Rahmen der bestätigten Jahrespläne die Quartalskassenpläne der WB in eigener Verantwortung zu bestätigen. Sie machen diese Bestätigung davon abhängig, daß mit der in den Quartalsplänen enthaltenen Zielsetzung die Erfüllung der Jahrespläne gesichert, die dem Staatshaushalt zustehenden Einnahmen im Laufe des Jahres planmäßig zugeführt und die aus dem Haushalt bereitzustellenden Mittel nur im Rahmen des Planes entsprechend dem tatsächlichen Bedarf angefordert werden. Die Industriebankfilialen haben das Recht, die Bestätigung der Pläne mit Auflagen zu verbinden, die der Erreichung dieser Ziele dienen. Sie sind verpflichtet, die Bestätigung zu verweigern, wenn die Erfüllung der Jahrespläne nicht gesichert ist.
2. Die Industriebankfilialen sind für die Kontrolle der Durchführung der Kassenpläne der WB verantwortlich. Werden die an den Staatshaushalt von der WB abzuführenden Beträge nicht bzw. nicht in voller Höhe zu den festgelegten Terminen überwiesen, hat die Bank Verzugszuschläge zu berechnen und entsprechende Maßnahmen zu fordern.
3. Der Deutschen Notenbank können vom Minister der Finanzen die Rechte und Pflichten für die Bestätigung und Kontrolle der Quartalskassenpläne auch für andere Bereiche der Volkswirtschaft übertragen werden.

IV.

Die Aufgaben der Deutschen Notenbank bei der Aufstellung und Durchführung der Kredit- und Bargeldumsatzplanung

1. Die Deutsche Notenbank arbeitet auf der Grundlage der Planvorschläge der Betriebe und wirtschaftsleitenden Organe, ergänzt um eigene Einschätzungen, den Planvorschlag für die Entwicklung der Kredite und Kreditquellen für ihren Zuständigkeitsbereich aus. Sie bezieht den Refinanzierungsbedarf und die Anlage freier Mittel der anderen Geld- und Kreditinstitute auf der Grundlage der Vorschläge dieser Institute in die Ausarbeitung ihrer Kreditpläne ein. Sie hat die Ausarbeitung optimaler Kreditpläne zu gewährleisten, indem
 - Reserven erschlossen werden,